

## **Musteranträge zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates/ Jugendparlaments**

### **Beschlussanträge für die Evaluierung der Möglichkeiten:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt die Jugendbeteiligungsrichtlinien in der Gemeindeordnung herauszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit Jugendlichen auf gesamtgemeinde Ebene ein Konzept für die Umsetzung der Jugendbeteiligungsrichtlinien in Form eines Jugendgemeinderates/ Jugendparlaments in der Gemeinde XY zu erarbeiten und dem Gemeinderat zu berichten.

### **Beschlussanträge für die Errichtung eines Jugendgemeinderates/ Jugendparlaments:**

1. In der Gemeinde XY wird ein Jugendgemeinderat/ Jugendparlament aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Jugendlichen eingerichtet.
2. Der Verwaltungsausschuss berät über die konkrete Ausgestaltung des Jugendgemeinderates und beschließt ein konkreteres Konzept für die zukünftige Jugendbeteiligung in der Gemeinde XY als Empfehlung für den Gemeinderat. Insbesondere ist ein Anhörungs-, Antrags- und Rederecht der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen in den gemeinderätlichen Gremien umzusetzen. Die Satzung der Gemeinde über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (EntschS) ist entsprechend für die Gremienmitglieder zu berücksichtigen.

### **Musterbegründung:**

Die Gemeinde XY will durch die Bildung eines Jugendgemeinderates/ Jugendparlaments junge Menschen intensiv am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen und damit deren soziales und gesellschaftliches Engagement fördern. Durch die formale Beteiligung der Jugendlichen soll auch sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

## Rechtliche Grundlage am Beispiel der Gemeindeordnungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz:

### (Rheinland-Pfalz)

§ 16c GemO – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen lautet:

*„Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“*

### (Baden-Württemberg)

Im Rahmen des am 30.10.2015 im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündeten Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wurde in § 41 a der Gemeindeordnung die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen neu geregelt.

**§ 41 a Abs. 1 GemO lautet nun:**

*„Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.“*

Jugendliche sind in diesem Sinne sowie in Anlehnung an Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs, Strafgesetzbuchs und Jugendgerichtsgesetzes Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.

Der Kreis der beteiligten Jugendlichen kann auf jene begrenzt werden, die in der Stadt wohnen. Dies ist allerdings keine zwingende Vorgabe. Nur bei Anträgen auf Einrichtung von Jugendvertretungen nach § 41 a Abs. 2 GemO grenzt das Gesetz den Kreis Jugendlicher auf jene ein, die „in der Gemeinde wohnen“. Ebenso können auch Personen in die Jugendbeteiligung einbezogen werden, die jünger als 14 Jahre oder älter als 18 Jahre sind, wie dies beispielsweise bei einem Teil der amtierenden Jugendgemeinderäte der Fall ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und sehr gerne zur Verfügung! Melden Sie sich gerne unter der [info@buko-jugendgremien.de](mailto:info@buko-jugendgremien.de).

Mit freundlichen Grüßen



**Reinhard Langer**  
Der Bundessprecher